



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



**IHR ANWALT  
FÜR  
VERKEHRSRECHT**

**EIN ALLTÄGLICHER FALL .....**

Dichter Berufsverkehr. Plötzlich kracht es – ein Unfall.  
Der Unfallgegner überhäuft Sie mit Vorwürfen, Sie selbst sind noch geschockt. Was tun?

**RICHTIGES VERHALTEN IST ENTSCHEIDEND ....**

Richtiges Verhalten am Unfallort stärkt Ihre Position in einer späteren rechtlichen Auseinandersetzung. Dabei geht es um Ihr Geld.

- Wenn Sie der Meinung sind, den Unfall nicht verschuldet zu haben, so rufen Sie die Polizei und versuchen Sie eine Unfallaufnahme durch die Polizei zu erreichen.
- Vielfach ist das nicht möglich. Sichern Sie dann unmittelbar nach dem Unfall Beweise, insbesondere durch Feststellung von Zeugen, Fotos oder Zeichnungen vom Unfallort.
- Nicht einschüchtern lassen – keine spontanen Schuldbekennnisse. Sie gefährden sonst nicht nur eigene Ansprüche, sondern auch Ihren Versicherungsschutz.
- Nehmen Sie keine Angebote von „Unfallhelfern“ an, bevor Sie sich von einem Anwalt fachkundig haben beraten lassen.

**ANWÄLTICHE BERATUNG NACH DEM UNFALL**

Falsches Verhalten nach dem Unfall kann zum Verlust von Ansprüchen führen. Nehmen Sie deshalb umgehend mit einem im Verkehrsrecht versierten Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin Kontakt auf, damit die Weichen für das weitere Vorgehen von Anfang an richtig gestellt werden.

Ein Anwalt wird Sie beraten, ob

- Sie mit vollem Schadensersatz rechnen können oder eventuell eine Mithaftung droht.
- ein Gutachter beauftragt werden muss.
- die Inanspruchnahme eines Mietwagens sinnvoll ist.
- die Möglichkeit besteht, Ihr Fahrzeug trotz hoher Reparaturkosten (Totalschaden) gleichwohl noch reparieren zu lassen.

Nur eine genaue Kenntnis der dem Geschädigten zustehende Ansprüche und ihrer rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der umfangreichen Rechtsprechung im Verkehrsrecht bietet Gewähr, dass der Schaden nicht durch falsche Entscheidungen vergrößert wird.

## UND DIE KOSTEN? .....

Wer über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, ist in einer solchen Situation von vornherein auf der „sicheren Seite“.

Aber unabhängig davon:

Bei einem Verkehrsunfall ist der gegnerische Haftpflichtversicherer stets verpflichtet, im Rahmen der Haftung auch die Rechtsanwaltskosten des Geschädigten mit zu übernehmen.



## WIE FINDEN SIE DEN RICHTIGEN ANWALT? .....

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind generell die geeigneten Berater für alle Rechtsangelegenheiten. Die zunehmende Komplizierung und Dichte des Rechts bedingt aber für den einzelnen Rechtsanwalt die Notwendigkeit der Spezialisierung und stetiger Fortbildung. Wenn Sie Zweifel haben, ob „Ihr“ Rechtsanwalt kompetenter Berater für Ihren Fall ist, so fragen Sie ihn einfach.

Für eine Reihe von Rechtsgebieten gibt es Fachanwaltschaften. Rechtsanwälte, die sich auf diese Gebiete spezialisiert und dafür besondere Leistungsnachweise erbracht haben, können die Bezeichnung führen:

- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Fachanwalt für Familienrecht
- Fachanwalt für Insolvenzrecht
- Fachanwalt für Sozialrecht
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Fachanwalt für Strafrecht
- Fachanwalt für Verwaltungsrecht

## UND WIE FINDEN SIE DEN RICHTIGEN ANWALT FÜR VERKEHRSRECHT?.....

Gerade hier werden Ihnen häufig Empfehlungen weiterhelfen, weil dies ein Gebiet ist, mit dem viele Menschen tagtäglich zu tun haben.

Seriöse Auskunftsstellen sind im Übrigen

- Rechtsanwaltskammern, die einen regionalen Anwalt-Suchservice anbieten
- der bundesweite Anwalt-Suchservice (0180-5254555) in Kooperation mit der Bundesrechtsanwaltskammer
- die Deutsche Anwaltauskunft (0180-5181805)
- die Arbeitsgemeinschaft für Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein in Berlin (030-7261520)
- Ihr Automobilclub speziell für das Verkehrsrecht



## WAS BEDEUTET ES, WENN RECHTSANWÄLTE MIT DEN BEZEICHNUNGEN TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT/INTERESSSCHWERPUNKT „VERKEHRSRECHT“ WERBEN? .....

Das anwaltliche Berufsrecht erlaubt es den Rechtsanwälten, mit den Begriffen Tätigkeitsschwerpunkt und Interessenschwerpunkt zu werben. Beiden Begriffen ist gemeinsam, dass es sich um Selbsteinschätzungen der Rechtsanwälte handelt und nicht wie beim Fachanwalt eine Überprüfung oder sogar ausdrückliche Verleihung durch die Rechtsanwaltskammer erfolgt.

Interessenschwerpunkte darf nur benennen, wer besondere Kenntnisse nachweisen kann, die im Studium, durch vorherige Berufstätigkeit, durch Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise auf diesem Rechtsgebiet erworben worden sind.

Tätigkeitsschwerpunkte darf nur benennen, wer darüber hinaus nach der Zulassung mindestens zwei Jahre lang als Rechtsanwalt auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen ist.

## **IN DIESER REIHE SIND BISHER ERSCHIENEN**

- Anwaltsgebühren – Ein kurzer Leitfaden
- Ihr Anwalt für Arbeitsrecht
- Ihr Anwalt für Erbrecht
- Ihr Anwalt für Kaufrecht
- Ihr Anwalt für Mietrecht
- Ihr Anwalt für Verkehrsrecht
- Vorsorge treffen durch Ehevertrag/Vertrag für nichteheliche Lebensgemeinschaft
- Was Sie wissen sollten über Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Kanzleistempel

■ Herausgeber und verantwortlich:  
Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9  
D-10179 Berlin  
Telefon: 030 - 28 49 39 - 0  
Telefax: 030 - 28 49 39- 11  
Internet: <http://www.brak.de>  
E-Mail: [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

■ Gestaltung und Grafik:  
Lorenz Communication  
D - 70178 Stuttgart

■ Druck:  
Hans Soldan Druck GmbH  
D - 45356 Essen

Nachdruck - auch auszugsweise -  
aus dem Inhalt des Faliblatts ist  
nur mit Quellenangaben gestattet.